

**Schlichtungsausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
nach dem Kirchengesetz
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen im Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihres Diakoni-
schen Werks
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)**

Die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern hat mit Schreiben vom 18.11.2013, konkretisiert durch den Antrag vom 07.02./21.03.2014 (Anlage 1)¹, zugegangen am 21.03.2014, den Schlichtungsausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werks (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) angerufen. Sie hat beantragt, im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihrer Diakonie eine Altersteilzeitregelung ohne Quorum mit Wirkung zum 01.07.2014 nach Maßgabe der Anlage 2 als „Kann-Vorschritt“ einzuführen, hilfsweise hat sie diesen Antrag nur für den Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gestellt.

Der Schlichtungsausschuss hat am 30.06.2014

in der Besetzung

Prof. Dr. Hermann Reichold (Vorsitz), Dr. Wernher Braun, Hans Malkmus, Klaus Klemm,
Michael Neunhöffer, Dr. Karla Sichelschmidt, Dr. Tobias Mähner

in der Sache getagt und beschlossen, dass die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Anlage 2) mit folgenden Maßgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie in Kraft tritt:

1. Die Präambel wird gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „/nicht“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„**§ 3 Altersteilzeit.** Mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen kann längstens für die Zeitdauer von fünf Jahren eine Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vom 23.7.1996 (BGBl. I. S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.2012 (BGBl. I. S. 579), vereinbart werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 vorliegen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„**§ 4 Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Altersteilzeitregelung.** (1)
Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

¹ Anlage 1 nicht veröffentlicht.

a) das 60. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX

Gleichgestellte das 58. Lebensjahr vollendet haben und

b) eine ununterbrochene Beschäftigungszeit von zehn Jahren bei demselben Dienst-

geber (§ 39 Abs. 3 Satz 1 DiVO; § 6 Abs. 1 AVR-Bayern) vollendet haben und

c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

d) sowie zusätzlich

- Schwerbehinderteneigenschaft bzw. Gleichstellung im Sinne von § 2 Absatz 2, 3

SGB IX besteht oder

- Personalüberhang besteht, der durch Altersteilzeit beschleunigt abgebaut werden

kann oder

- dadurch eine personenbedingte Kündigung vermieden werden kann.

(2) Der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung kommt nicht in Betracht, wenn dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin nach ärztlicher Feststellung (§ 12 Absatz 3 DiVO; § 11 Absatz 1 AVR-Bayern) arbeitsunfähig ist oder voraussichtlich bis zum Ende der Arbeitsphase arbeitsunfähig sein wird.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann. ²

(4) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.“

5. Zu § 12 wird beschlossen:

a) Zu Absatz 1: Das Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern bestimmt, soll aber spätestens zum 01.01.2015 erfolgen.

b) Zu Absatz 2: Die Jahreszahl „2016“ wird jeweils durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.

² **Amtliche Anmerkung:** Siehe hierzu §§ 35 ff, 235 ff SGB VI.

6. Die redaktionelle Endfassung der Arbeitsrechtsregelungen über die Altersteilzeit von Kirche und Diakonie bleibt der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern überlassen.

Nürnberg, den 07. Juli 2014

Gez.

Prof. Dr. Hermann Reichold
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses der Evang.-Luth. Kirche in Bayern